

Umsetzung des » Wissenstransfers« (WT) in Sachsen - Erläuterungen zur Antragstellung -

(Stand: 04.04.2022)

Dieser Leitfaden soll bei der Antragstellung von Fördervorhaben im Rahmen der Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation und Wissenstransfer (RL LIW/2014) helfen und insgesamt zum besseren Verständnis beitragen. An einigen Stellen wird bereits auf wichtige Zusammenhänge mit der späteren Abrechnung des Fördervorhabens hingewiesen.

Dieser Leitfaden erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus den nachfolgenden Ausführungen sind keine finanziellen und rechtlichen Ansprüche auf Zuwendung ableitbar. Änderungen sind vorbehalten.

Inhalt

WISSENSTRANSFER	2
GRUNDLAGEN DES VERFAHRENS	2
WAS WIRD GEFÖRDERT?	2
WELCHE INHALTLICHEN VORGABEN MÜSSEN BEACHTET WERDEN?	2
AN WELCHE ZIELGRUPPE RICHTET SICH DAS FÖRDERPROGRAMM?	3
WAS VERSTEHT MAN UNTER DEMONSTRATIONSVORHABEN?	3
WER KANN EINEN ANTRAG STELLEN UND WELCHE ANFORDERUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT WERDEN?	3
WANN KANN EIN ANTRAG GESTELLT WERDEN?	4
NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN DIE VORHABEN AUSGEWÄHLT?	4
AUF WELCHER RECHTSGRUNDLAGE ERFOLGT DIE FÖRDERUNG?	5
FINANZIELLE PLANUNG DES VORHABENS UND ZUWENDUNGSHÖHE	5
AUSGABENBASIS	6
A) Personalausgaben	7
B) Sachausgaben	7
C) Mehrwertsteuer	9
D) Mittelabsicherung	9
ALLGEMEINE HINWEISE	11

Wissenstransfer

Die Personen der sächsischen Land-, Forst – und Ernährungswirtschaft sollen durch die Vorhaben Wissen und Informationen erwerben, die sie in ihren Betrieben anwenden und umsetzen können. Der Fokus liegt dabei auf einer wettbewerbsfähigen, umwelt- und ressourcenschonenden Arbeitsweise. Die Betriebe und Unternehmen können somit weiterentwickelt und beispielsweise durch die Anwendung neuer Produktionsmethoden auf kommende Herausforderungen vorbereitet werden. Da sich die Vorhaben nicht an einzelne Betriebe, sondern an einen breiten Teilnehmerkreis wenden, können sich Multiplikatoreffekte bzw. eine bedeutende Hebelwirkung für die regionale Wertschöpfung und die Umsetzung von EU-Querschnittszielen entfalten.

Wissenstransfer ist ein wichtiger Bestandteil des Entwicklungsprogrammes für den ländlichen Raum des Freistaates Sachsen (EPLR). Die Umsetzung von Wissenstransfer erfolgt in Form von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen einschließlich Demonstrationsvorhaben. Das erworbene Wissen soll einer besseren Wettbewerbsfähigkeit und einer größeren Ressourceneffizienz der sächsischen Unternehmen dienen sowie zu einer nachhaltigeren ländlichen Wirtschaft beitragen. Dabei sollen übergreifende Ziele der EU, Innovation, Umweltschutz sowie Klimawandel und Anpassung an seine Auswirkungen, berücksichtigt werden. Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Richtlinie »Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer« (LIW/2014 Teil B. II. 2.).

Grundlagen des Verfahrens

Was wird gefördert?

Zu relevanten Themen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft werden Fachtagungen und Fachveranstaltungen, Workshops und Arbeitskreise sowie im Zusammenhang mit diesen stehende Fachexkursionen oder Demonstrationsvorhaben **gefördert**. Die Laufzeit für Vorhaben beträgt zwei Jahre. Eine längere Vorhabensdauer ist im Ausnahmefall möglich. Die Vorhaben müssen jedoch bis zum **31.12.2024 abgeschlossen** sein. Ausgenommen der Exkursionen muss der Durchführungsort der Veranstaltungen in Sachsen liegen.

Nicht förderfähig sind Individualveranstaltungen im Sinne einer Betriebsberatung sowie Veranstaltungen, die der Produktberatung dienen oder zur Produktplatzierung genutzt werden. Veranstaltungen im Rahmen der gesetzlich geregelten Qualifizierungen (allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen, Fachhochschulen, Berufsakademien, Hochschulen und Universitäten) werden ebenfalls nicht gefördert. Vorhaben, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme einschließlich Strukturfondförderung gefördert werden oder gefördert werden können, sind im Rahmen des Wissenstransfers nicht förderfähig.

Welche inhaltlichen Vorgaben müssen beachtet werden?

Der aktuelle Aufruf gibt jeweils Module mit inhaltlichen Schwerpunkten sowie allgemeine Anforderungen zur Umsetzung des Vorhabens vor. Spezifische Inhalte und deren methodische Umsetzung können vom Antragsteller selbst konzipiert werden (Anlage VB). Dabei ist es wichtig, dass den jeweiligen Einzelveranstaltungen das konkrete Thema, Ort, Datum, Zeit, Lehrpersonal und vorherrschende Schulungsmethode zugeordnet werden.

Eine Mischung der Module innerhalb eines Antrages ist **nicht** möglich. Der Antragsteller kann jedoch mehrere Vorhaben zu verschiedenen aufgerufenen Modulen beantragen. Auch mehrere Anträge für unterschiedliche Vorhaben modulintern sind möglich.

Die Veranstaltungen können aufeinander aufbauen, jeweils für sich stehen oder mit gleichem Inhalt in verschiedenen Regionen Sachsens angeboten werden. Die Vorhaben müssen mindestens einen der drei EU-Querschnittsziele, Umweltschutz, Klimaschutz und Innovationen, berücksichtigen.

Folgende Themenschwerpunkte werden im Aufruf berücksichtigt:

- Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe
- Verbesserung der Wasserwirtschaft einschließlich des Umgangs mit Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft
- Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

An welche Zielgruppe richtet sich das Förderprogramm?

Von der Förderung profitieren Akteure aus der land-, forst- und ernährungswirtschaftlichen Praxis. Dies umfasst Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich Gartenbau, KMU der Ernährungswirtschaft einschließlich des Ernährungshandwerks, gewerbliche Tochterunternehmen landwirtschaftlicher Betriebe sowie sonstige Bodenbewirtschaftler. Die genaue Zielgruppe wird im Aufruf genannt. Der Teilnehmerkreis muss für jede Veranstaltung durch eine Teilnehmerliste nachgewiesen werden. Die Teilnehmerzahl pro Veranstaltung soll sich an einem Richtwert von mindestens 10 Personen orientieren.

Was versteht man unter Demonstrationsvorhaben?

Demonstrationsvorhaben unterstützen den Wissenstransfer durch praxistaugliche Darstellungen der Vorhabensinhalte oder Untersuchungen fachspezifischer Sachverhalte. Dies können bspw. die Anlage, Betreuung und Ergebnisauswertung von Feldversuchen sein oder die Durchführung und Auswertung von Messungen zur Effizienzsteigerung der Energienutzung. Es handelt sich um ein in sich geschlossenes Projekt, das kein Folgeprojekt benötigt um seine Ziele zu erreichen.

Wer kann einen Antrag stellen und welche Anforderungen müssen erfüllt werden?

Antragsberechtigt sind Anbieter, die die Wissenstransferveranstaltungen organisieren und durchführen. Das können juristische Personen, Personengesellschaften oder natürliche Personen sein. Davon ausgenommen sind Gebietskörperschaften. Der Anbieter des Vorhabens muss **nicht** zwingend in Sachsen angesiedelt sein. Da bei der Vorhabenauswahl die Relevanz des Vorhabens für Sachsen beurteilt wird, sind regionale Kenntnisse des Freistaats Sachsen erforderlich.

Die spezifischen Anforderungen sind im Aufruf benannt. Grundlegend ist stets der Einsatz von qualifiziertem und regelmäßig geschultem Personal. So müssen die zum Einsatz kommenden Personen über einen geeigneten Abschluss oder über einschlägige Referenzen verfügen. Zusätzlich müssen regelmäßige Schulungen zur Durchführung dieser Aufgabe, z. B. in Form von belegbaren Weiterbildungsmaßnahmen, wie bspw. Lehrgänge, Kolloquien,

jedoch kein Messebesuch, nachgewiesen werden. Zum Zeitpunkt des Einsatzes der jeweiligen Person dürfen diese Schulungen nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. **Gegebenenfalls müssen daher auch während des Vorhabens Schulungen absolviert werden.** Entsprechende Nachweise werden über Kopien der Zeugnisse, Zertifikate, Teilnahmebestätigungen etc. erbracht.

Als Teilnahme an einer regelmäßigen Schulung können auch andere Aktivitäten anerkannt werden (z. B. Publikationen in Fachzeitschriften, Vortrags-, Lehr- oder Gutachtertätigkeit o. Ä.), wenn damit eine Aktualisierung des Wissensstandes oder die Erweiterung bzw. Anpassung der erforderlichen Kompetenzen in Bezug auf das Vorhaben verbunden ist.

Nicht eingesetzt werden dürfen Bedienstete des LfULG, weder als eigenes Personal noch als Honorarkräfte.

Wann kann ein Antrag gestellt werden?

Sobald das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) einen Aufruf veröffentlicht hat. Dies geschieht in der Regel ein bis zwei Mal im Jahr. Der aktuelle Aufruf wird [hier](#) bereitgestellt.

Zwischen der Veröffentlichung eines neuen Aufrufs und dem Einsendeschluss liegen ca. 12 Wochen. In dieser Zeit können die Förderanträge bei der Bewilligungsstelle (LfULG, Referat 33) gestellt werden.

Nach dem im Aufruf genannten Ausschlusstermin eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Die Anträge müssen vollständig gestellt, d. h. inklusive aller erforderlichen Anlagen (vgl. Checkliste der Unterlagen im Internet), und rechtskräftig unterschrieben sein.

Nach welchen Kriterien werden die Vorhaben ausgewählt?

Für jedes Modul eines Aufrufs erfolgt eine separate **Vorhabenauswahl**. Erfüllen die Einzelanträge die Förderkriterien, werden sie anhand von Vorhabenauswahlkriterien mit einem **Punktesystem** bewertet. Alle bewilligungsreifen Vorhaben, die den notwendigen Schwellenwert von **55 Punkten** erreichen, werden für jedes Modul separat in eine **Rangfolge** gebracht (Ranking). Nach der ermittelten Rangfolge können, bis das jeweils im Aufruf genannte Budget ausgeschöpft ist, alle Anträge bewilligt werden, welche die Förderkriterien erfüllen und den Schwellenwert erreichen. Förderanträge, die zwar den Schwellenwert erreichen, für die aber aufgrund ihres Ranges das im Aufruf benannte Budget nicht mehr ausreicht, können nicht bewilligt werden. Sie werden in die Vorhabenauswahl des nachfolgenden Aufrufs einbezogen, sofern ein weiterer Aufruf erfolgt und dieser mit dem vorherigen Aufruf hinsichtlich der Auswahlkriterien und des Schwellenwertes identisch ist. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen oder die Förderkriterien nicht erfüllen, werden abgelehnt.

Bei der Vorhabenauswahl werden die folgenden sechs Kriterien bewertet:

- **Ausrichtung auf mindestens ein EU-Querschnittsziel:** Innovation, Umweltschutz, Klimawandel und Anpassung an seine Auswirkungen.
- **Zielgruppe:** Vorhaben, die sich an Führungskräfte richten, werden aufgrund ihres Multiplikatoreffekts höher bewertet als Vorhaben, die sich an Mitarbeiter bzw. sonstige Personen aus der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft richten.

- **Inhalt:** Bewertet die Priorität und Aktualität der Vorhabensinhalte (z. B. geplante Veranstaltungsform, inhaltliche Schwerpunkte)
- **Methoden:** Die Wissensvermittlung soll möglichst durch praktische Elemente unterlegt werden. Werden überwiegend gruppenorientierte, angewandte Methoden eingesetzt wird das Vorhaben daher höher bewertet, als wenn Wissen überwiegend über Frontalunterricht vermittelt wird.
- **Umsetzungskonzept:** Das Umsetzungskonzept inkl. Beschreibung der Einzelveranstaltungen bildet das Schlüsselement des Vorhabens. Das Konzept soll mindestens grundsätzlich nachvollziehbar sein und eine erfolgreiche Umsetzung erwarten lassen. Neben zeitlicher und inhaltlicher Plausibilität können z. B. Angaben zur Teilnehmerakquise und -information, zu Veranstaltungsorten, zu Referenten und ihren Qualifikationen Ausdruck eines guten Konzeptes sein und die Bewertung beeinflussen. Ist das Umsetzungskonzept lückenhaft oder der Zeitplan nicht plausibel, kann das Vorhaben den Schwellenwert nicht erreichen und folglich nicht bewilligt werden.
- **Preis-Leistungs-Verhältnis**

[Detaillierte Informationen zu den Vorhabensauswahlkriterien](#)

Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Förderung?

Die Förderung von Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben erfolgt im Rahmen der Umsetzung des »Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER)« in der Förderperiode 2014-2020 (Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vom 17.12.2013). Hier bildet insbesondere Artikel 14 die Rechtsgrundlage der Förderung.

Der Freistaat Sachsen setzt die ELER-Verordnung mit seinem »Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum« (EPLR, insbesondere Abschnitte 5.2.1 und 8.2.1) um. Auf der Grundlage des EPLR hat das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft die Förderrichtlinie »Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer« erstellt. Diese beschreibt Details zu den Zielsetzungen und zur Umsetzung des Förderbereichs Wissenstransfer (RL LIW/2014, Teil B. II. 2 vom 15.12.2014 in der aktuellen Fassung).

Finanzielle Planung des Vorhabens und Zuwendungshöhe

Die Förderung erfolgt als Projektförderung mit Anteilfinanzierung. Der Fördersatz richtet sich nach Thema und Teilnehmerkreis. Das Budget und der modulspezifische Fördersatz sind dem Aufruf zu entnehmen.

Grundsätzlich gilt:

- **80 Prozent** bei Vorhaben, die sich an Unternehmen im Agrar- und Forstsektor (Landwirtschaft, Gartenbau, GaLa-Bau, Agrar-/Bodenbewirtschaftler und Forst) richten.
- **60 Prozent** bei Vorhaben, die sich an KMU der Ernährungswirtschaft richten, die Waren produzieren, die nicht Anhang I AEUV zuzurechnen sind.

- Bei einem herausgehobenen öffentlichen Interesse sowie bei Vorhaben, die Ergebnisse aus laufenden oder abgeschlossenen Vorhaben der EIP AGRI vermitteln, erhöht sich der Fördersatz auf **100 Prozent** (RL LIW/2014 Teil B II Ziffer 2.6.1).

Mischfördersätze sind nicht möglich. Demnach wird, wenn Personen aus dem Land- und Forstsektor gemeinsam mit Vertretern von KMU der Ernährungswirtschaft geschult werden, der niedrigere Fördersatz von 60 Prozent gewährt. Der Teilnehmerkreis muss für jede Veranstaltung durch eine Teilnehmerliste nachgewiesen werden.

Die finanzielle Planung der Vorhaben muss vollumfänglich sowie in auskömmlicher und realistischer Höhe erfolgen. Nachbewilligungen sind gegenwärtig nur bei nicht vorhersehbaren Preissteigerungen für bereits bewilligte Förderinhalte vorgesehen, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ergänzungsbewilligungen sind nur möglich, sofern diese für die Erreichung des Zweckes erforderlich sind und ggf. erforderliche Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Bei einer Ergänzungsbewilligung werden wesentliche, bereits bewilligte Teilvorhabensbestandteile geändert oder ergänzt. In jedem Fall bedarf es dazu einer rechtzeitigen Anzeige der beabsichtigten (d. h. noch nicht vollzogenen!) Änderungen. Das betrifft alle sowohl zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht bekannten Erweiterungen eines Vorhabens als auch kostenneutrale Ergänzungen.

Da es sich um ein **EU-Erstattungsverfahren** handelt, können nur bereits getätigte und als förderfähig anerkannte Ausgaben, für die nachweislich eine Zahlung zu Lasten des Vermögens des Antragstellers erfolgte, zur Abrechnung gelangen. Das heißt, das Vorhaben ist bis zur Erstattung der Ausgaben vorzufinanzieren.

Förderfähig sind nur Ausgaben für Teilnehmer der aufgerufenen Zielgruppe. Für zielgruppenfremde Teilnehmer erfolgt die Kürzung der Ausgaben in Höhe eines vorher bestimmten Bruttokostenanteiles je Teilnehmer mit der Folge der Kürzung der Zuwendung.

Ausgabenbasis

Bewilligt werden Ausgaben (Ausnahme: Personalausgaben auf Basis standardisierter Einheitskosten einschließlich Gemeinkostenpauschale), die tatsächlich entstehen, im Rahmen der Abrechnung mittels vorhabenbezogener, auf den Begünstigten lautender Rechnungen belegt werden und deren Bezahlung mittels Kontoauszügen von dem im Förderantrag angegebenen Konto tatsächlich nachgewiesen werden. Die ausgewiesenen Leistungen in der Rechnung müssen einen konkreten Vorhabenbezug (übereinstimmende Leistungsparameter der Angebots-/Vertragsgrundlage mit Rechnungslegung) haben.

Hinweis: Nur Ausgaben zur Erstattung beantragen, sofern die zuvor genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Einreichung des Auszahlungsantrages je Beleg erfüllt sind. In Rechnung gestellte Leistungen müssen vollständig erbracht und vom Begünstigten auch komplett in Anspruch genommen sein.

Jegliche Verrechnungen von Leistungen, auch der möglicherweise im Vorhaben zu erbringenden Eigenmittel, sind unzulässig und führen zur Nichtanerkennung von Ausgaben. Die Rechnungen müssen ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zum Vorhaben (z. B. Identnummer) und zur Kostenposition des jeweiligen Teilvorhabens im Bewilligungsbescheid enthalten.

Die förderfähigen Ausgaben müssen immer im direkten Zusammenhang mit der Umsetzung des Modules laut Aufruf entstehen.

Ausgaben im Zusammenhang mit der **Antragstellung, Änderung und Abrechnung** des Fördervorhabens sowie Ausgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung der Förderkriterien und sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen sind nicht förderfähig.

Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Angemessenheit der Ausgaben haben eine hohe Priorität. Deshalb sind geplante Ausgaben durch den Antragsteller im Detail hinreichend zu erläutern, so dass diese dann im Rahmen der Verwaltungskontrolle des Förderantrages bewertet werden können. Dies erfolgt auf Basis von Referenzkostensystemen, Vergleichsangeboten, Internetrecherchen. Insofern ist bei Abgabe des Förderantrages darauf zu achten, dass für alle zur Förderung beantragten Ausgaben eine detaillierte und für Dritte nachvollziehbare Leistungsbeschreibung beigefügt ist.

A) Personalausgaben

Dem Vorhaben direkt zuordenbare Personalausgaben sind auf Basis standardisierter Einheitskosten förderfähig. Unter Beachtung der persönlichen Eignung (z. B. Qualifikation, Erfahrung) und tatsächlichen Tätigkeit im Projekt erfolgt eine individuelle Einordnung in eine von vier Leistungsgruppen mit verschiedenen, vorab kalkulierten Monats- oder Stundensätzen. In diesen Einheitskostensätzen sind Lohnnebenkosten, Urlaubs-, Feier- und Krankentage sowie Gemeinkosten (s. u.) bereits pauschal berücksichtigt. Monatssätze sind bei Vollzeitätigkeit zu wählen, ggf. anteilig bei Teilzeittätigkeit. Der Stundensatz wird bei stundenweisem Einsatz zugrunde gelegt, wobei dieser über eine arbeitstägliche Stundendokumentation (Zeiterfassungssystem/ »Stundenzettel«) nachzuweisen ist. Bei Voll- oder Teilzeittätigkeit besteht nach Plausibilisierung des Einsatzumfangs im Rahmen der Antragsprüfung keine weitere Nachweispflicht. Es werden maximal 1.720 Stunden im Jahr gefördert. Die Einheitskostensätze sind [hier](#) veröffentlicht.

Für **Selbständige** können analoge Vergütungen nach einer adäquaten Bewertung der Tätigkeiten zur Förderung beantragt werden.

Die in den Standardeinheitskosten enthaltene **Gemeinkostenpauschale** in Höhe von 15 % deckt indirekte Betriebsausgaben für Verwaltung und Geschäftsführung, Steuerberater, Büromaterial, Porto, Büromiete, Kopierer, Telekommunikation, EDV, Büroausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter, Energiekosten, Wasser, Reinigungsmittel **als auch Reisekosten** für eigenes Personal ab. Es besteht keine Option, entsprechende Ausgaben gesondert geltend zu machen.

Bedienstete des LfULG dürfen weder unentgeltlich noch entgeltlich beim Begünstigten eingesetzt werden.

B) Sachausgaben

Sachausgaben umfassen direkt zuordenbare Ausgaben u. a. für Miete von Veranstaltungsräumen, Pacht von Demonstrationsflächen, Material, Dienstleistungen Dritter, Honorare, Reisekosten für Honorarnehmer ohne Verpflegung/Tagegelder. Die Sachausgaben sind auf der Grundlage einer für Dritte nachvollziehbaren detaillierten und inhaltlich eindeutig bestimmten Beschreibung darzulegen. Sofern möglich sind diese mit drei unabhängigen Vergleichsangeboten, eventuell auch einer Internetrecherche (Ausdruck mit Datum, Quellenan-

gabe) oder Referenzkostensystemen (z. B. KTBL), zu konkretisieren. Sofern nicht das niedrigste Angebot gewählt wird, ist die Entscheidung ausführlich zu begründen.

Bei nicht-klassisch investiven Vorhaben werden die Ausgaben für die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen über 800 EUR, die für die Umsetzung eines Vorhabens benötigt werden aber nicht unmittelbar selbst das Vorhaben darstellen (z. B. Präsentationstechnik oder Pflug für Demonstrationsvorhaben), anteilig entsprechend der üblichen Nutzungsdauer (es wird eine maximale Nutzungsdauer von 5 Jahren angenommen) für den Durchführungszeitraum zum Regelförderungssatz berücksichtigt. Im Vorfeld dazu ist zu belegen, dass alternativ zur o. g. Anschaffung keine adäquate Dienstleistung gebunden werden kann oder eine Miete des Gerätes nicht wirtschaftlicher wäre. Hierbei stellen bspw. Computer und Software eine Ausstattungsgesamtheit dar, wodurch deren Preise als Summe zu betrachten sind. Bei Exkursionen sind die Kosten für einen Bus als Sachausgabe förderfähig.

Honorare können in angemessener Höhe je nach Qualifikation des Referenten anerkannt werden, jedoch maximal:

Gruppe I: Berufene Professoren bis zu 100 EUR/Einsatzstunde im Vorhaben jedoch nicht mehr als 800 EUR/Tag (Tagessatz)

Gruppe II: Personen mit abgeschlossener Hoch- bzw. Fachhochschulausbildung bis zu 85 EUR/Einsatzstunde, jedoch nicht mehr als 680 EUR/Tag (Tagessatz)

Gruppe III: Personen mit Meisterprüfung im Handwerk, Hauswirtschaft, Agrarwirtschaft, Industriemeister, Absolventen von Fachschulen, vergleichbare Qualifikationen in Wirtschaft und Verwaltung bis zu 70 EUR/Einsatzstunde jedoch nicht mehr als 560 EUR/Tag (Tagessatz)

Gruppe IV: Personen, für die die Gruppen I bis III nicht zutreffen bis zu 50 EUR/Einsatzstunde, jedoch nicht mehr als 400 EUR/Tag (Tagessatz).

Mit dem Honorar sind die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung und der damit zusammenhängende Aufwand für Vor- und Nachbereitung abgegolten. Höhere Tagessätze bei Honoraren können in begründeten Ausnahmefällen (Einzelfallentscheidung) anerkannt werden. Dafür ist es allerdings erforderlich Vergleichsangebote vorzulegen. Sofern das nicht möglich ist, müssen Nachweise beigebracht werden (z. B. Honorarabrechnungen des Referenten für vergleichbare Veranstaltungen in den letzten drei Jahren).

Die Anerkennung der Reisekosten für Honorarnehmer erfolgt nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Abweichend davon werden 0,30 EUR/km (die Kilometerabrechnungen sollen anhand eines Ausdruckes des Routenplaners nachgewiesen werden) und Übernachtungskosten bis zu 70 EUR/Nacht anerkannt. Verpflegungskosten und Tagegelder im Sinn von Verpflegungsaufwand werden nicht gefördert.

Sofern landwirtschaftliche Flächen für das Vorhaben genutzt werden, sind im Zusammenhang mit diesen beantragte oder gewährte Flächenförderungen zu benennen.

Öffentliche Auftraggeber und gleichgestellte Begünstigte unterliegen bezüglich Angebotseinholung und Auftragsvergabe den Regelungen für die Öffentliche Auftragsvergabe. Hier wird die Einholung unverbindlicher Angebote oder anderweitige Markterkundung empfohlen, um Vergabefehler zu vermeiden.

C) Mehrwertsteuer

Sofern die Mehrwertsteuer vom Finanzamt tatsächlich erstattet wird (§ 15 UStG) oder die Mehrwertsteuer als erstattet gilt (§ 24 UStG), ist diese nicht förderfähig. Erfolgt eine teilweise Erstattung der Mehrwertsteuer ist darüber eine Bestätigung des Finanzamtes oder des Steuerberaters spätestens zu den jeweiligen Auszahlungsanträgen über die prozentuale Höhe des erstatteten bzw. nicht erstatteten Anteiles unter Benennung der Bezugsbasis vorzulegen. Besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung, ist ein entsprechender Nachweis des Finanzamtes oder Steuerberaters vorzulegen.

D) Mittelabsicherung

Die Gesamtausgaben sind aus der Zuwendung und einzubringenden Deckungsmitteln zu finanzieren.

Hinweis:

Bei WT sind grundsätzlich Einnahmen, die sich während der Durchführung (z. B. durch Verkauf der im Rahmen des Demonstrationsvorhabens produzierter Erzeugnisse – Produktionseinnahmen) und/ oder nach Abschluss des Vorhabens ergeben sowohl im Antrag in der Abrechnung als auch später anzugeben. Sofern es objektiv möglich ist derartige Einnahmen vor Vorhabensbeginn festzulegen, sind diese bei der Bewilligung der Zuwendung zu berücksichtigen. Ansonsten erfolgt die Berücksichtigung derartiger Einnahmen im Rahmen der Prüfung der Auszahlungsanträge. Einnahmen, die nach Abschluss des Vorhabens bekannt werden, unterliegen ebenfalls der Prüfung der Anrechnung.

Einnahmen können zur Reduzierung der Zuwendung führen.

Für die Durchführung des Wissenstransfers ggf. einschließlich Demonstrationsvorhaben sind durch den Antragsteller in der Regel Deckungsmittel zu erbringen oder einzuwerben. Alle Mittel - Eigenmittel, Mittel Dritter, Einnahmen -, die bei der Antragstellung und bis zur Bewilligung bekannt waren und Berücksichtigung fanden, sind geplante Deckungsmittel des Antragstellers.

Dabei sind **Eigenmittel** die eigenen Mittel (Barmittel, Bankbestand, Darlehen, usw.) des Antragstellers. Bei aus öffentlichen Mitteln institutionell geförderten Einrichtungen können nicht vorhabenbezogene staatliche Mittel als Eigenmittel eingesetzt werden. Jedoch führen **vorhabenbezogene Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen** zur Reduzierung der Zuwendung.

Mittel Dritter sind Mittel, die Dritte zur Realisierung des Vorhabens einbringen. Hierzu zählen auch zweckgebundene Spenden.

Einnahmen entstehen z. B. durch Teilnehmergebühren. Diese stellen keine Eigenmittel dar, auch wenn diese auf dem »eigenen« Vorhabenskonto eingenommen werden.

Hinweis:

Ausgaben, die nicht als förderfähig anerkannt wurden, sind außerhalb des Vorhabens vollumfänglich durch weitere Eigenmittel des Antragstellers, d. h. zusätzlich zu den im Vorhaben bereits eingesetzten Eigenmitteln des Antragstellers, zu finanzieren. Ebenso dürfen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Moduls anfallende Einnahmen und Mittel Dritter nicht zur Finanzierung von nicht förderfähigen Ausgaben eingesetzt werden.

Ist es im Ausnahmefall erforderlich, nicht förderfähige Leistungen im Rahmen des Moduls anzubieten, z. B. Mittagessen bei einer Schulung, so sind derartige beabsichtigte Ausgaben unter Angabe des Umfangs und der Finanzierungsquelle unaufgefordert mit dem Antrag zu erklären.

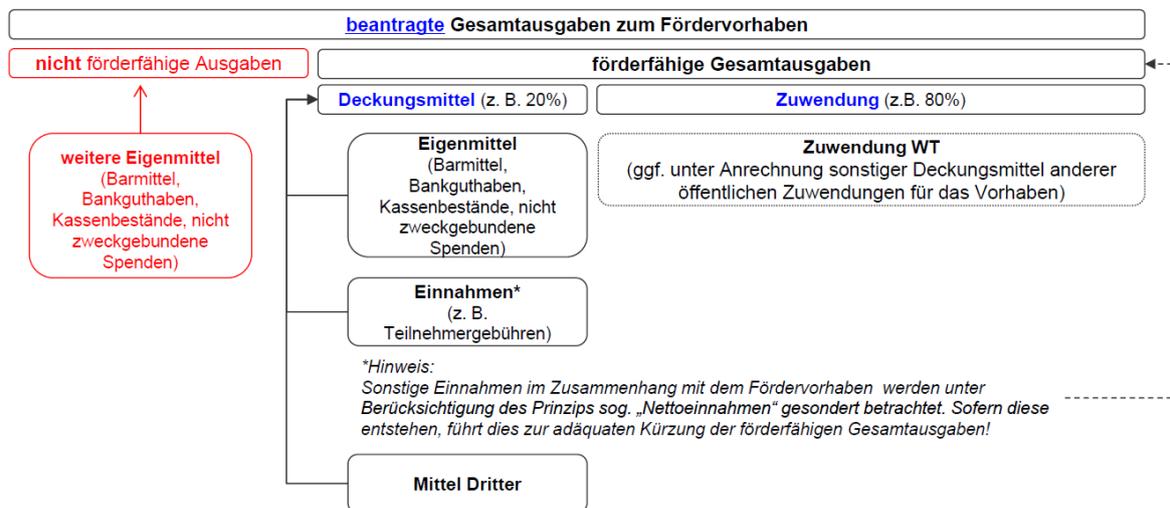


Abbildung: Vereinfachte Darstellung der Begriffe im Gesamtzusammenhang

Ausfallende Einnahmen oder Mittel Dritter sind grundsätzlich durch Eigenmittel zu kompensieren. Die Eigenmittel, Mittel Dritter und alle Einnahmen müssen auf dem im Antrag angegebenen Konto unter Angabe des Einzahlers nachweisbar sein.

Zusätzliche Deckungsmittel sind alle die Mittel, die zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht bekannt waren und während der Laufzeit des Vorhabens oder nachfolgend dem Vorhaben zufließen. Diese reduzieren die Zuwendung je nach Quelle der Mittel entsprechend (NBest-ELER 2.4).

Überfinanzierungen durch geplante als auch zusätzliche Deckungsmittel führen zur Kürzung der Zuwendung.

Die für das Fördervorhaben zu erbringenden baren Eigenmittel, Drittmittel und Einnahmen sind durch geeignete Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Mitfinanzierungszusage, Spendenabsichtserklärung) glaubhaft vor Bewilligung bei mehr als 10.000 EUR Deckungsmittel nachzuweisen. Soll alternativ ein Darlehen in Anspruch genommen werden, so ist die Kreditbereitschaftserklärung der Bank vorzulegen.

Sofern die Zuwendung 100.000 EUR und der Fördersatz 60 % übersteigt, wird in Analogie ein zusätzlicher Nachweis der eigenen Mittel zur **Vorfinanzierung über 15 Monate** erforderlich (Prüfung der Liquidität, dass das Vorhaben bis zur Erstattung der Ausgaben durchgängig finanzierbar bleibt). Eine Kreditaufnahme zur Vorfinanzierung bei der SAB kann nur durch gemeinnützige Vereine und Stiftungen erfolgen. Hierbei ist eine Erklärung über die beabsichtigte Kreditaufnahme bei der **SAB** durch den Antragsteller ausreichend.

Während der Vorhabenlaufzeit wird **jährlich ein Teilauszahlungsantrag** zugelassen, der realisierte, in sich abrechen- und kontrollierbare Teilabschnitte umfasst. In diesem Zusammenhang ist insbesondere bei der Geltendmachung von Abschlagszahlungen Vorsicht geboten, sofern diese zur Auszahlung beantragt werden sollen. In der Regel gelten diese - auch wenn diese im Geschäftsverkehr üblich oder vertraglich geregelt sind - als sehr kritisch (*Tipp: Nur Abschlussrechnungen einreichen!*).

Anzahlungen dürfen nicht zur Auszahlung beantragt werden.

Beispiele:

- *Eine (Schulungs-)Veranstaltung muss tatsächlich bereits stattgefunden haben, damit Ausgaben im Zusammenhang mit der (Schulungs-)Veranstaltung abrechenbar und erstattungsfähig sind.*
- *Ausgaben für die Pacht einer im Vorhaben genutzten Versuchsfläche sind für das betreffende Kalenderjahr erst nach Ablauf des Kalenderjahres abrechenbar und erstattungsfähig, auch wenn die Zahlung der Pacht im Voraus vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgt.*

Allgemeine Hinweise

- Achten Sie bitte darauf, dass alle Anträge vollständig eingereicht werden und vom Vertretungsberechtigten unterschrieben sind.
- Lesen Sie Ihren Bewilligungsbescheid einschließlich der Anlagen gründlich. Die Bestimmungen des Bewilligungsbescheides sind verbindlich.
- Kommen Sie immer Ihren Mitteilungspflichten unverzüglich nach. Dies gilt insbesondere für jegliche Änderungen, die nach dem Bewilligungsbescheid eintreten (z. B. finanzielle Änderungen der Einzelansätze, neue Inhalte).
- Erkennen Sie eine Unstimmigkeit, zeigen Sie diese bitte unverzüglich und unaufgefordert an. Korrekturen nach einer behördlichen Feststellung sind ausgeschlossen.
- Erfüllen Sie Ihre Auflagen zwingend. Nichterfüllung von Auflagen kann zur Kürzung der Zuwendung führen.
- Ordnen Sie nur die Ausgaben dem Vorhaben zu, die infolge des Vorhabens auch tatsächlich entstanden und bezahlt worden sind. Werden im Rahmen der Prüfung des Auszahlungsantrages dem Vorhaben nicht zuordenbare Ausgaben festgestellt und beträgt die Differenz zwischen beantragten und tatsächlich anerkannten förderfähigen Ausgaben je Auszahlungsantrag mehr als 10 %, so führt dies nicht nur zur Nichtanerkennung der betroffenen Ausgaben, sondern zu einer zusätzlichen Sanktionierung, die wiederum die Kürzung der noch verbleibenden bewilligten Zuwendung nach sich zieht.

- Sollten Bestandteile des Fördervorhabens einer gesetzlichen Verpflichtung unterliegen, so sind diese Ausgaben nicht förderfähig.
- Die Fördervorhaben unterliegen Kontrollen vor Ort. Diese können zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchgeführt werden.
- Spätere Feststellungen in der Verwaltungskontrolle als auch der Vor-Ort-Kontrolle können Auswirkungen auf bereits festgesetzte Teilauszahlungen haben.
- Subventionsbetrug ist strafbar.

Ansprechpartner und weitere Informationen zum Aufruf und zur RL LIW/2014 Teil B.II.2. finden Sie unter <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/foerderung-wissenstransfer-6467.html>